

TE Vwgh Erkenntnis 2025/5/7 Ra 2025/02/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StGB §34 Abs1 Z12

StGB §34 Abs1 Z2

StGB §35

StVO 1960 §5 Abs5

StVO 1960 §5 Abs9

StVO 1960 §99 Abs1 litb

VStG §19

VStG §19 Abs2

VStG §20

VwGVG 2014 §29 Abs1

VwRallg

1. StGB § 34 heute
 2. StGB § 34 gültig ab 01.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001
 3. StGB § 34 gültig von 01.03.1997 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
 4. StGB § 34 gültig von 01.01.1989 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988
-
1. StGB § 34 heute
 2. StGB § 34 gültig ab 01.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001
 3. StGB § 34 gültig von 01.03.1997 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
 4. StGB § 34 gültig von 01.01.1989 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988
-
1. StGB § 35 heute
 2. StGB § 35 gültig ab 01.01.1975
-
1. StVO 1960 § 5 heute
 2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
 4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

1. VStG § 20 heute
2. VStG § 20 gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision der Landespolizeidirektion Wien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 27. November 2024, VGW-031/068/11940/2023-4, betreffend Übertretung der StVO (mitbeteiligte Partei: M H in W, vertreten durch Dr. Johannes Samaan, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Reichsratsstraße 13/12a), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien (revisionswerbende Partei) vom 4. August 2023 wurde dem Mitbeteiligten zur Last gelegt, sich am 6. Juni 2023 um 21:22 Uhr an einem näher angegebenen Ort geweigert zu haben, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem Amtsarzt vorführen zu lassen, wobei habe vermutet werden können, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Er habe dadurch § 99 Abs. 1 lit. b iVm. § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe von € 2.100,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage und 6 Stunden) gemäß § 99 Abs. 1 StVO verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens festgesetzt wurden. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien (revisionswerbende Partei) vom 4. August 2023 wurde dem Mitbeteiligten zur Last gelegt, sich am 6. Juni 2023 um 21:22 Uhr an einem näher angegebenen Ort geweigert zu haben, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem Amtsarzt vorführen zu lassen, wobei habe vermutet werden können, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Er habe dadurch Paragraph 99, Absatz eins, Litera b, in Verbindung mit , Paragraph 5, Absatz 5, erster Satz und Absatz 9, StVO verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe von € 2.100,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage und 6 Stunden) gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens festgesetzt wurden.

2

Aufgrund der nur gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde des Mitbeteiligten setzte das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) in Anwendung des § 20 VStG die Geldstrafe auf € 1.000,-- und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage und 4 Stunden herab. Die Strafsanktionsnorm präziserte das Verwaltungsgericht auf § 99 Abs. 1 lit. b StVO. Es setzte den vom Mitbeteiligten zu leistenden Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde neu fest und sprach aus, dass er keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe. Schließlich erklärte das Verwaltungsgericht eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig. Aufgrund der nur gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde des Mitbeteiligten setzte das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) in Anwendung des Paragraph 20, VStG die Geldstrafe auf € 1.000,-- und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage und 4 Stunden herab. Die Strafsanktionsnorm präziserte das Verwaltungsgericht auf Paragraph 99, Absatz eins, Litera b, StVO. Es setzte den vom Mitbeteiligten zu leistenden Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde neu fest und sprach aus, dass er keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe. Schließlich erklärte das Verwaltungsgericht eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig.

3

Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, der Mitbeteiligte habe sich im Zuge der Amtshandlung sehr kooperativ verhalten und die festgestellten Verwaltungsübertretungen unumwunden zugegeben. Insbesondere habe er sofort gestanden, Marihuana konsumiert zu haben. Die Vorführung zum Amtsarzt habe er deshalb verweigert, weil er sich die Zeit habe sparen wollen. Neben seiner Unbescholtenheit sei insbesondere als mildernd anzusehen, dass der Mitbeteiligte die Untersuchung auf Suchtmittelbeeinträchtigung nicht verweigert habe, um zu verschleiern, dass er ein Fahrzeug unter Drogeneinfluss gelenkt habe. Dass er dadurch ein schwerwiegenderes Delikt begangen habe, habe ihm offenbar nicht klargemacht werden können. Er sei somit einem Irrtum unterlegen, der einem Verbotsirrtum nahekomme. Der Mitbeteiligte sei durch den Drogenkonsum derart beeinträchtigt gewesen, dass seine im Tatzeitpunkt

verminderte Einsichtsfähigkeit ebenfalls mildernd zu berücksichtigen gewesen sei. Er habe sich in der Folge einsichtig gezeigt, indem er die Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt habe, sodass spezialpräventive Gründe eine Herabsetzung der Strafe indizierten. Infolge beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen habe eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG erfolgen und im Zusammenhalt mit seinen ungünstigen Einkommensverhältnissen die Strafe entsprechend herabgesetzt werden können. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, der Mitbeteiligte habe sich im Zuge der Amtshandlung sehr kooperativ verhalten und die festgestellten Verwaltungsübertretungen unumwunden zugegeben. Insbesondere habe er sofort gestanden, Marihuana konsumiert zu haben. Die Vorführung zum Amtsarzt habe er deshalb verweigert, weil er sich die Zeit habe sparen wollen. Neben seiner Unbescholtenheit sei insbesondere als mildernd anzusehen, dass der Mitbeteiligte die Untersuchung auf Suchtmittelbeeinträchtigung nicht verweigert habe, um zu verschleiern, dass er ein Fahrzeug unter Drogeneinfluss gelenkt habe. Dass er dadurch ein schwerwiegenderes Delikt begangen habe, habe ihm offenbar nicht klargemacht werden können. Er sei somit einem Irrtum unterlegen, der einem Verbotsirrtum nahekomme. Der Mitbeteiligte sei durch den Drogenkonsum derart beeinträchtigt gewesen, dass seine im Tatzeitpunkt verminderte Einsichtsfähigkeit ebenfalls mildernd zu berücksichtigen gewesen sei. Er habe sich in der Folge einsichtig gezeigt, indem er die Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt habe, sodass spezialpräventive Gründe eine Herabsetzung der Strafe indizierten. Infolge beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen habe eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß Paragraph 20, VStG erfolgen und im Zusammenhalt mit seinen ungünstigen Einkommensverhältnissen die Strafe entsprechend herabgesetzt werden können.

4

Dagegen richtet sich die Revision der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

5

Der Mitbeteiligte erstattete keine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6

Die revisionswerbende Partei erachtet die Revision deshalb als zulässig, weil das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendbarkeit des § 20 VStG abgewichen sei. Die revisionswerbende Partei erachtet die Revision deshalb als zulässig, weil das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendbarkeit des Paragraph 20, VStG abgewichen sei.

7

Die Revision erweist sich als zulässig und begründet.

8

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO sieht für den Fall der Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, eine Geldstrafe von € 1.600,-- bis € 5.900,-- und eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen vor. Paragraph 99, Absatz eins, Litera b, StVO sieht für den Fall der Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, eine Geldstrafe von € 1.600,-- bis € 5.900,-- und eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen vor.

9

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 VStG). Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Paragraphen 32, bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des

Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (Paragraph 19, Absatz 2, VStG).

10

Nach dem vom Verwaltungsgericht herangezogenen § 20 VStG kann dann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) setzt voraus, dass die vorliegenden Milderungsgründe - und zwar nicht der Zahl nach, sondern - dem Gewicht nach die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Dass diese Voraussetzung zutrifft, hat das Verwaltungsgericht in nachvollziehbarer Weise darzutun. Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, in der Begründung seines Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG die für die Überprüfung der Ermessensübung maßgeblichen Gründe insoweit offenzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich sein kann. Dazu ist es erforderlich, die im konkreten Fall nach Meinung des Gerichtes jeweils zum Tragen kommenden Milderungsgründe und Erschwerungsgründe einander gegenüberzustellen und darzulegen, dass und weshalb das Gewicht der Milderungsgründe jenes der Erschwerungsgründe „beträchtlich überwiegt“ (vgl. etwa VwGH 17.9.2024, Ra 2022/02/0209, mwN). Nach dem vom Verwaltungsgericht herangezogenen Paragraph 20, VStG kann dann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Anwendung des Paragraph 20, VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) setzt voraus, dass die vorliegenden Milderungsgründe - und zwar nicht der Zahl nach, sondern - dem Gewicht nach die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Dass diese Voraussetzung zutrifft, hat das Verwaltungsgericht in nachvollziehbarer Weise darzutun. Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, in der Begründung seines Erkenntnisses gemäß Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz VwGVG die für die Überprüfung der Ermessensübung maßgeblichen Gründe insoweit offenzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich sein kann. Dazu ist es erforderlich, die im konkreten Fall nach Meinung des Gerichtes jeweils zum Tragen kommenden Milderungsgründe und Erschwerungsgründe einander gegenüberzustellen und darzulegen, dass und weshalb das Gewicht der Milderungsgründe jenes der Erschwerungsgründe „beträchtlich überwiegt“ vergleiche , etwa VwGH 17.9.2024, Ra 2022/02/0209, mwN).

11

Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Vom Verwaltungsgerichtshof ist daher (bloß) zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, das heißt, ob die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe vertretbar erscheint (vgl. etwa VwGH 22.4.2024, Ra 2024/02/0074, mwN). Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in Paragraph 19, festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Vom Verwaltungsgerichtshof ist daher (bloß) zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, das heißt, ob die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe vertretbar erscheint vergleiche , etwa VwGH 22.4.2024, Ra 2024/02/0074, mwN).

12

Soweit das Verwaltungsgericht die Fehlvorstellung des Mitbeteiligten, er habe sich wegen des zugestanden Marihuana-Konsums nicht einer ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen, dahingehend qualifiziert, dass dies einem Verbotsirrtum nahekomme, ist darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen der StVO für Lenker von Kraftfahrzeugen nicht als unverschuldet angesehen werden. Im Übrigen hätte der Mitbeteiligte aufgrund der Aufforderung durch das Straßenaufsichtsorgan jedenfalls Zweifel an seiner - unrichtigen - Rechtsansicht haben müssen (vgl. etwa VwGH 16.2.2021, Ra 2020/02/0145, mwN). Soweit das Verwaltungsgericht die Fehlvorstellung des Mitbeteiligten, er habe sich wegen des zugestanden Marihuana-Konsums nicht einer ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen, dahingehend qualifiziert, dass dies einem Verbotsirrtum nahekomme, ist darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen der StVO für Lenker von Kraftfahrzeugen nicht als unverschuldet angesehen werden. Im Übrigen hätte der Mitbeteiligte aufgrund der Aufforderung durch das Straßenaufsichtsorgan jedenfalls Zweifel an seiner - unrichtigen - Rechtsansicht haben müssen vergleiche , etwa VwGH 16.2.2021, Ra 2020/02/0145, mwN).

13

Deshalb kommt dem Mitbeteiligten der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 12 StGB nicht zugute, weil er - wie bereits oben ausgeführt - im Hinblick auf die Aufforderung der Polizeibeamten, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, jedenfalls Zweifel an seiner - unrichtigen - Rechtsansicht hätte haben müssen (vgl. etwa VwGH 31.3.2006, 2006/02/0009, mwN). Deshalb kommt dem Mitbeteiligten der Milderungsgrund des Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 12, StGB nicht zugute, weil er - wie bereits oben ausgeführt - im Hinblick auf die Aufforderung der Polizeibeamten, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, jedenfalls Zweifel an seiner - unrichtigen - Rechtsansicht hätte haben müssen vergleiche , etwa VwGH 31.3.2006, 2006/02/0009, mwN).

14

Damit ist aber die Strafbemessung als rechtswidrig zu erkennen: Da dem Mitbeteiligten der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 12 StGB nicht zugutekam, war dieser auch nicht im Rahmen des § 20 VStG zu berücksichtigen (vgl. etwa VwGH 20.6.2006, 2005/02/0146, mwN). Damit ist aber die Strafbemessung als rechtswidrig zu erkennen: Da dem Mitbeteiligten der Milderungsgrund des Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 12, StGB nicht zugutekam, war dieser auch nicht im Rahmen des Paragraph 20, VStG zu berücksichtigen vergleiche , etwa VwGH 20.6.2006, 2005/02/0146, mwN).

15

Dasselbe gilt für den vom Verwaltungsgericht weiters angenommenen Milderungsgrund der verminderten Einsichtsfähigkeit.

16

Hat der Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand gehandelt, so ist dies nach § 35 StGB nur insoweit mildernd, als die dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgewogen wird, den der Genuss oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet. Hat der Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand gehandelt, so ist dies nach Paragraph 35, StGB nur insoweit mildernd, als die dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgewogen wird, den der Genuss oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet.

17

Eine durch Berausung bewirkte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit wäre jedoch nur dann mildernd, wenn etwa der Täter nicht wusste, dass er ein berauschendes Mittel zu sich nimmt, wenn er die Folgen des Konsums solcher Mittel noch nicht kannte oder wenn er das berauschende Mittel aus allgemein begreiflichen Gründen, wie etwa wegen des Todes eines Angehörigen, zu sich nahm (vgl. etwa VwGH 19.7.2013, 2011/02/0060, mwN). Eine durch Berausung bewirkte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit wäre jedoch nur dann mildernd, wenn etwa der Täter nicht wusste, dass er ein berauschendes Mittel zu sich nimmt, wenn er die Folgen des Konsums solcher Mittel noch nicht kannte oder wenn er das berauschende Mittel aus allgemein begreiflichen Gründen, wie etwa wegen des Todes eines Angehörigen, zu sich nahm vergleiche , etwa VwGH 19.7.2013, 2011/02/0060, mwN).

18

Im vorliegenden Revisionsfall fehlt es aber an Anhaltspunkten, dass die genannten Voraussetzungen beim Mitbeteiligten gegeben gewesen wären, sodass der Milderungsgrund des § 35 StGB nicht erfüllt ist und auch nicht im Rahmen des § 20 VStG zu berücksichtigen war. Im vorliegenden Revisionsfall fehlt es aber an Anhaltspunkten, dass die genannten Voraussetzungen beim Mitbeteiligten gegeben gewesen wären, sodass der Milderungsgrund des Paragraph 35, StGB nicht erfüllt ist und auch nicht im Rahmen des Paragraph 20, VStG zu berücksichtigen war.

19

Somit verbleibt dem Mitbeteiligten als alleiniger Milderungsgrund die strafrechtliche Unbescholtenheit, der bei einer Übertretung wie der vorliegenden nach § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO kein solches Gewicht beigemessen werden kann, dass sie die Erschwerungsgründe im Sinn des § 20 VStG beträchtlich überwiegen würde (vgl. etwa zu § 5 Abs. 1 StVO VwGH 17.7.2023, Ra 2023/02/0046, mwN). Somit verbleibt dem Mitbeteiligten als alleiniger Milderungsgrund die strafrechtliche Unbescholtenheit, der bei einer Übertretung wie der vorliegenden nach Paragraph 5, Absatz 5, erster Satz und Absatz 9, StVO kein solches Gewicht beigemessen werden kann, dass sie die Erschwerungsgründe im Sinn des Paragraph 20, VStG beträchtlich überwiegen würde vergleiche , etwa zu Paragraph 5, Absatz eins, StVO VwGH 17.7.2023, Ra 2023/02/0046, mwN).

20

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes

aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 7. Mai 2025

Schlagworte

Ermessen VwRallg8 Erschwerende und mildernde Umstände

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025020027.L00

Im RIS seit

03.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at